

Zwischenpachtvertrag

Zwischen
Kreisverband der Kleingärtner
Torgau-Oschatz e.V.
- Geschäftsstelle -
04860 Torgau-Abfindungen Hauptweg
Telefon: 03421 - 90 60 34
als Verpächter(in),

und
Kleingartenverein
Süptitzer Weg Süd e.V.
als Zwischenpächter

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der/Die Verpächter(in) überläßt dem Zwischenpächter zur Nutzung als Dauerkleingarten/Kleingärten die im beigefügten Lageplan näher dargestellten Flächen

der Gemarkung *Torgau*

Flurstück(e) Nr. *16 Flurstücke 32, 33, 34, 35 anteilig*

mit einer nutzbaren Kleingartenfläche von: *0,0910 ha x 0,052 € = 47,32 €*

§ 2

Die Überlassung der Fläche erfolgt ab *01.10.2001*

auf *unbestimmte* (Zeit)

Für eine Kündigungsmöglichkeit gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Die Wirkungen des § 568 BGB sollen nicht eintreten.

2001-2002
2002-2003

§ 3

Der zu entrichtende Pachtzins ist dem Anhang zu diesem Zwischenpachtvertrag zu entnehmen. Der Anhang ist Bestandteil dieses Zwischenpachtvertrages.

Der Pachtzins für die Zeit vom 01. 10. 2001

bis 30. 09. 2002, ist erstmalig

nach Vertragsabschluß und für die künftigen Erntejahre bis zum 30. 12. d. l. J.

eines jeden Pachtjahres im voraus an Konto.Nr. 22 10 017 044

BEZ 860 50 600

K.S.K. Torgau - Oschatz

zu überweisen.

Der Verpächter gewährt dem Zwischenpächter % des Pachtzinses als Verwaltungsaufwand.

Bis zum 31. 12. 93 werden die Bestimmungen des § 20 a, Absatz 6 des BKleinG berücksichtigt.

§ 4

Dem Zwischenpächter wird gestattet, neben diesem an die / den Verpächter/in abzuführenden Pachtzins einen Zuschlag bis zu % des Pachtzinses von seinen Unterpächtern zu erheben.

Für rückständige und gestundete Pachtzinsbeträge können Verzugszinsen in Höhe

von erhoben werden.

Der Zwischenpächter kann darüberhinaus auch zum Ersatz desjenigen Schadens herangezogen werden, der dem Verpächter durch den Verzug entsteht.

§ 5

Der Zwischenpächter ist berechtigt, die vorstehend genannten Flächen an einen dem Regionalverband angeschlossenen Kleingärtnerverein in Verwaltung zu geben.

Die abzuschließenden Unterpachtverträge müssen die in diesem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verpflichtungen enthalten.

Zwischen- und Unterpächter haften dem Verpächter als Gesamtschuldner.

Der Zwischenpächter ist verpflichtet, auf Aufforderung des / der Verpächter(in) solchen Unterpächtern den Kleingarten zu kündigen, und zu entziehen, die ihren kleingärtnerischen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. erlassenen Kleingartenordnung ist Bestandteil der mit den Unterpächtern abzuschließenden Pachtverträge. Die Fläche darf nur kleingärtnerisch genutzt werden.

§ 6

Die Verpachtung der Flächen erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit befinden, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel.

Der Zwischenpächter bzw. der von ihm eingesetzte verwaltende Kleingärtnerverein hat zur Schadensverhütung bzw. -minderung sofort geeignete Schritte zu unternehmen, Ermittlungen hinsichtlich des Schadensverursachers einzuleiten und Strafanzeigen zu erstatten. Der Verpächter ist unverzüglich zu informieren.

Der Zwischenpächter hat dafür zu sorgen, daß die im anliegenden Plan oder in der listenmäßigen Aufstellung eingetragenen Parzellennummern an den Kleingarteneingängen angebracht werden.

§ 7

1. Das Pachtland darf nur zu kleingärtnerischen Zwecken genutzt werden. Bauvorhaben aller Art, wie Vereinshäuser und Lauben einschließlich An- und Ausbauten, die nicht von der Baufreistellungsverordnung betroffen sind, bedürfen außer der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der vorherigen Einwilligung des Verpächters und des Vereinsvorstandes (entspr. des BKleinG § 3).
2. Vorbehaltlich einer von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erteilenden Genehmigung dürfen auf den einzelnen Kleingärten Gartenlauben nur bis zu einer Größe von 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden.
3. Die Nutzung der vor dem 3. 10. 1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und Baulichkeiten erfolgt entsprechend des § 20a, Abschnitt 7 des BKleinG.

§ 8

1. Die Fläche ist so zu gestalten, wie es eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung erfordert. Der Zwischenpächter ist zur Unterhaltung und Ausbesserung der zu dem gepachteten Land gehörenden

.....
.....
.....
(Bezeichnung des Objektes) verpflichtet.

2. Soweit die Pachtflächen an Straßen und Straßenteilen in geschlossener Ortslage anschließen, werden die sich aus der Gemeinde- oder Stadtordnung für den Zwischenpächter ergebenden Pflichten gesondert vereinbart.

§ 9

Für Veränderungen und Verbesserungen an der verpachteten Fläche wird der Zwischenpächter nicht entschädigt. Er darf sie ohne Zustimmung des / der Verpächter(in) nicht wieder beseitigen oder zerstören.

Der Zwischenpächter hat dem Verpächter sofort Anzeige zu erstatten, wenn Nachbarn oder andere Personen die Grenzen oder die Rechte der verpachteten Fläche beeinträchtigen oder sich Rechte daran anmaßen.

§ 10

Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol auf den Kleingärten ist verboten. Die Erwirkung einer Verkaufs- oder Schankeriaubnis ist ohne Einfluß auf dieses Verbot.

Jede Art der gewerblichen Nutzung auf der verpachteten Fläche ist untersagt, das betrifft nicht die Bewirtschaftung von Vereinsheimen und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Die Kleintierhaltung ist auf der Grundlage des § 20 a, Absatz 4 des BKleinG möglich. Weitergehende Möglichkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 11

Der Zwischenpächter befreit den Verpächter von allen Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen, auch dritter Personen, die aus der Inanspruchnahme der Flächen entstehen können. Hierzu gehören auch alle Ansprüche, die durch das Auslaufen und Versickern von Schadstoffen in das Erdreich und Gewässer oder Wassergräben entstehen könnten, soweit der Zwischenpächter, sein Verwalter oder dessen Mitglieder dieses zu vertreten haben.

§ 12

Den Beauftragten des / der Verpächters(in) ist jederzeit der Zutritt zu der verpachteten Fläche zu gestatten.

§ 13

Für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten wird

Amtsgericht Torgau als Gerichtsstand vereinbart.

§ 14

Der Zwischenpächter ist für die Pflege der gesamten Anlage verantwortlich.

Den Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörde ist Folge zu leisten.

Der Zwischenpächter ist berechtigt, die Unterpächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes, soweit der Zwischenpächter hierzu gegenüber dem Verpächter verpflichtet ist, heranzuziehen.

Soweit die Heranziehung nicht im Rahmen der Mitgliedschaft zu einem Kleingärtnerverein erfolgt, ist der Zwischenpächter berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten auf die Unterpächter in angemessener Weise umzulegen.

Der Zwischenpächter kann sich eines Kleingärtnervereins als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen dieses Zwischenpachtvertrages bedürfen der Schriftform.

Torgau, den 12.09.2002

J. F. R. Naumann
Verpächter
Kreisverband der Kleingärtner
Torgau-Oschatz e.V.
- Geschäftsstelle -
04860 Torgau-Abfindungen Hauptweg
Telefon: 03421 - 90 60 34

[Signature]
Pächter

Kleingärtnerverein
Göppitzer Weg 80d e.V.
Torgau